

Lebensberater fordern Klarstellung im Psychologengesetz 2013

Berufsausübung der Lebensberater ist rechtlich unsicher - Fachverband der gewerblichen Dienstleister will sich an Verfassungsgerichtshof wenden

Wien (OTS/PWK182) - Bereits zu Beginn des Jahres wurde die renommierte Anwaltskanzlei Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG vom Fachverband der gewerblichen Dienstleister beauftragt, ein umfassendes Gutachten zum Tätigkeitsbereich des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung zu erstellen. Da aus diesem Gutachten eindeutig hervorgeht, dass Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsförderung sowie Beratungen im präventiven Bereich zweifelsfrei vom Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberater umfasst sind, wurde der Fachverband darin bestärkt, weiterhin vehement die diesbezügliche gesetzliche Klarstellung im Psychologengesetz 2013 zu fordern, um Rechtssicherheit für die Berufsausübung der Lebensberater zu gewährleisten.

Rechtliche Maßnahmen ausschöpfen

Der Fachverbandsobmann und Bundesvorsitzende der Lebens- und Sozialberater, Andreas Herz, stellte auch neuerlich klar, dass er einen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit der ca. 7.000 gewerblichen Lebens- und Sozialberater keinesfalls zulassen und gemeinsam mit der Unterstützung der Wolf Theiss Rechtsanwaltskanzlei alle rechtlichen Maßnahmen ausschöpfen werde. Als nächster Schritt wird nun ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof wegen der Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Psychologengesetzes eingebracht. In diesem Zusammenhang soll auch die Aufzählung anderer Berufsgesetze, wie z.B. Ärztegesetz oder Psychotherapiegesetz, die nämlich durch das Psychologengesetz 2013 ausdrücklich nicht berührt werden, aufgrund der somit gleichheitswidrigen Nichtberücksichtigung der gewerblichen, berufsrechtlichen Bestimmungen, einer kritischen Prüfung unterzogen. (KR)

~

Rückfragehinweis:

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Gewerbliche Dienstleister
Tel.: +43 (0)5 90 900 - 3262
Mail: dienstleister@wko.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/240/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0249 2014-03-20/17:16

201716 Mär 14

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140320_OTS0249